



Gemeinderat

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 15. Dezember 2016
im gr. Sitzungssaal.

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.50 Uhr

Anwesende:

Bgm. Dr. Wolfgang Jörg
Bgmstv. Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler
Bgmstv. Peter Vöhl
StR Mag. Jakob Egg
StR Johannes Schönherr
StR Mathias Niederbacher
StR Ing. Roland König
GR Doris Sailer
GR Johannes Schrott
GR Hansjörg Unterhuber
GR Arno Pirschner
GR Herbert Mayer
GR Beate Scheiber
GR Roswitha Pircher
GR Mag. Manfred Jenewein
GR Simone Plangger
GR Marco Lettenbichler
GR Gabriele Greuter
GR Ahmet Demir

Weiters anwesend:

Mag. Elisabeth Reich
Walter Gaim

Abwesend und entschuldigt:

GR Johannes Schönherr
GR Ahmet Demir

Schriftführerin: Sonja Streng

Tagesordnung

1. Niederschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Verordnung über die Festsetzung der Gemeindesteuern, der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2017
4. Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte ab 1.1.2017
5. Festsetzung des Betrages, ab welchem Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 in der Jahresrechnung 2017 zu erläutern sind
6. Voranschlag 2016; Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017 - 2021
7. Anträge des Finanzausschusses
 - 7.1. Verlustabdeckung Venet Bergbahnen AG
 - 7.2. Pfandbestellungsurkunde - Bevorschussung Mindestsicherung
8. Anträge des Stadtrates
 - 8.1. Beschluss Grundankauf Donau Realitäten GmbH Pendlerparkplatz - Vertragsabwicklung - Auftragsvergabe
9. Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses
 - 9.1. Bebauungsplan Neue Heimat Tirol, Malser Straße
 - 9.2. Grundverkauf Prandtauerweg, Kaiser
 - 9.3. Bahnhof Landeck, Verlängerung Regelung Hotel-Taxi
 - 9.4. Verkehrsregelung in der Josef-Stapf-Straße - Halte- und Parkverbot
10. Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses
 - 10.1. Wohnungsvergaben
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12. Personalangelegenheiten
 - 12.1. Altersheim - Dienstverhältnis Kolp Gabriel
 - 12.2. Ansuchen TFBS - Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Frau Marlene Schmid

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. In weiterer Folge ersucht er um Aufnahme eines TO-Punktes wie folgt:

In der Bauangelegenheit von Gerhard Walser gehen immer wieder Schreiben ein, welche teilweise auch an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ergehen. Ich ersuche um Aufnahme des Punktes „Bauangelegenheit Walser Gerhard – Hasliweg“ auf die Tagesordnung.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufnahme des va. Punktes einstimmig einverstanden.

Der Vorsitzende ersucht, aufgrund von laufenden Verfahren, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil zu beraten. In dieser Bausache werden von Gerhard Walser immer wieder Informationen den Medien zugetragen und gleichzeitig geht es auch um die Amtsverschwiegenheit, weshalb die Beratung und Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil beantragt wird.

Mit der Befassung im nicht öffentlichen Teil erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Sodann geht der Vorsitzende auf die Erledigung der Tagesordnung über:

Pkt. 1) der **Niederschrift**
TO.:

Die Niederschrift über die 6. Sitzung des Gemeinderates vom 20. Oktober 2016 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Ebenso genehmigt und gefertigt wird die gesonderte Niederschrift vom 20. Oktober 2016.

Pkt. 2) der **Bericht des Bürgermeisters**
TO.:

- a. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs
Diesbezüglich habe sich in letzter Zeit nichts Großartiges getan. Es liegen private Ansuchen vor, die erst noch beurteilt werden müssen.
- b. Überprüfungsausschuss – Besetzung ÖVP
Er informiert, dass von der Gemeindeaufsicht der BH Landeck mitgeteilt wurde, dass gem. § 109 Abs. 1 TGO 2001 Bürgermeisterstellvertreter nicht dem Überprüfungsausschuss angehören dürfen. Aus diesem Grund wird seitens der ÖVP GR Roswitha Pircher als Ersatz für GR Doris Sailer namhaft gemacht. Für GR Unterhuber wird kein Ersatzmitglied genannt.

Die Besetzung des Überprüfungsausschusses der Stadtgemeinde Landeck sieht daher wie folgt aus:

Obm. StR. Ing. König Roland (Ersatz GR Gabriele Greuter)
Obm.-Stv.: StR Johannes Schönherr (Ersatz GR Arno Pirschner)
GR Hansjörg Unterhuber
GR Sailer Doris (Ersatz Roswitha Pircher)
GR Herbert Mayer (Ersatz StR. Mag. Jakob Egg)
GR Johannes Schrott (Ersatz GR. Beate Scheiber)
GR Mag. Manfred Jenewein (Ersatz GR. Marco Lettenbichler)

- c. Park & Ride-Anlage
Er informiert über die Besprechungen mit Ing. Thomas Heis sowie Mag. Robert Possenig und bringt er dem Gemeinderat nachstehendes Schreiben von den ÖBB zur Kenntnis:

„Sehr geehrter Herr Bgm Dr. Jörg,

seit kurzem liegt der Abschlussbericht zur Ermittlung des hinkünftigen Stellplatzbedarfes am Bahnhof Landeck- Zams vor.

Mit der Durchführung der Stellplatzbedarfserhebung wurde das Büro für Verkehrs- und Raumplanung, Karl Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck beauftragt.

Die entsprechenden Frequenzzählungen fand an mehreren Erhebungstagen im Juni 2016, jeweils in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Im Ergebnis ergibt sich nach Auswertung und Prognoserechnung ein PKW-Gesamtstellplatzbedarf von insgesamt 330 Stellplätzen zuzüglich der Stellplätze auf der heutigen Ladestraße. Des weiteren ist ein Bedarf von weiteren 20 Fahrrad- und zusätzlichen 20 Moped Abstellplätzen gegeben.

Im Rahmen der ersten Besprechungen sind wir zur Erweiterung der P & R-Flächen primär von der Errichtung eines Parkdecks auf der bestehenden P & R-Anlage ausgegangen.

Die vertieften Variantenuntersuchungen haben gezeigt, dass sich die Möglichkeit der Schaffung einer flächigen Anlage auf der Westseite des Bahnhofes auf der Ladestraße (mit der Möglichkeit zur Errichtung eines Parkdecks ebendort) grundsätzlich ergeben.

Zur Schaffung der erweiterten Stellplätze müsste jedoch die bestehende Holzverladung am Bahnhof Landeck-Zams eingestellt und z.B. nach Schönwies verlagert werden. Ebenfalls müssten in diesem Zusammenhang Gleiskörper abgetragen, rückgebaut und die Gleis- und Stellwerkskonfiguration angepasst werden.

Dies sind wesentliche Eingriffe in den Betriebsablauf, die nicht von heute auf morgen entschieden werden können (weil auch mit entsprechenden Kosten und logistischem Aufwand verbunden) und wir werden dies im Rahmen einer „operativen Infrastrukturentwicklung“ 2017 evaluieren. Das Ergebnis dieser konkreten Variantenprüfung inkl. einer verbindlichen Finalisierungsphase möchten wir noch abwarten, um im Anschluss daran mit der Gemeinde und dem Verkehrsverbund die nächsten Schritte zu diskutieren.

Unabhängig davon muss ich auf die Bestimmungen aus dem Grundsatzübereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Land Tirol über den Ausbau von Park & Ride Anlagen verweisen. Dieses sieht den unbedingten Abschluss entsprechender Verträge über die Planung, Realisierung, sowie den Betrieb, Betreuung und Instandhaltung der Erweiterung von P & R-Anlagen vor. Diesem Übereinkommen liegt ein Finanzierungsschlüssel (in Prozent der Gesamtkosten) von 50 % ÖBB Infrastruktur AG, 25 % Land Tirol und 25 % Kostenübernahme durch die Gemeinden. Ohne diesen Vertrag können und dürfen wir keine Erweiterung der P & R Flächen am Bf Landeck-Zams umsetzen.

Es ist in der Vergangenheit gelungen, zahlreiche P & R-Vorhaben erfolgreich umzusetzen. Derzeit bauen wir eine P & R-Anlage in Kitzbühel, ein Parkdeck in Matrei und in Telfs-Pfaffenhofen wurden letzte Woche die Verträge zur Errichtung eines Parkdecks für 295 Pkw-Abstellplätze unterschrieben.

Mit einer zeitnahen nachhaltigen Erweiterung der Parkflächen am Bahnhof Landeck-Zams ist aus heutiger Sicht jedenfalls nicht zu rechnen und erscheint eine Realisierung vor 2020 als unrealistisch. Alle möglichen Flächen, die für Pkw-Abstellplätze in Frage kommen, wurden bereits herangezogen. Einzelne Pkw-Lenker parken gerade im Bereich des Ladeplatzes derart unverantwortlich und gefährden sich selbst und haben in den letzten Wochen auch dazu geführt, dass die Holzverladung teilweise eingestellt werden musste. Das können wir nicht tolerieren. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, dass die Verkehrszählung eine durchschnittliche Belegung von 1,3 Personen pro Pkw ergeben hat. Auch nach der Errichtung eines Parkdecks werden bei einer derart niedrigen Personenanzahl pro Pkw in kürzester Zeit die Stellplätze überbelegt sein.

Wir bitten um geschätzte Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

*i.V. **MMMag. Robert Possenig**
Leiter Region West*

d. Nightliner Tiroler Oberland

Er teilt mit, dass der Antrag der SPÖ-Fraktion betreffend Einführung eines Nightliner ins Tiroler Oberland im Land Tirol positiv behandelt wurde. Das Land Tirol beabsichtigt, zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 die zur Schiene parallel bestehenden Nightliner-Busverbindungen

Innsbruck – Telfs via Zirl – Pettnau – Telfs-Sagl
Innsbruck – Oberperfuss via Völs – Kematen – Ranggen – Oberperfuss

auf die Schiene zu verlagern. Geplant ist, die heute jeweils viermal ab, bzw. dreimal nach Innsbruck verkehrenden Buslinien ab Innsbruck durch drei bzw. zwei nach Innsbruck verkehrende S-Bahnen zu ersetzen, die bis Landeck verkehren.

e. Venet Bergbahnen AG

Er berichtet, dass es wöchentliche Vorstandssitzungen am Freitag gebe und diese Woche auch eine Aufsichtsratssitzung stattgefunden hat. Er bemerkt, dass die Liquidität des Unternehmens schwierig ist und auch der ständige Personalwechsel nicht ideal ist, womit auch das Know-how verloren geht. Sein Dank gelte jenen Personen, die bei den Venet Bergbahnen beschäftigt sind. Er stellt die neue Geschäftsführerin, Frau Regina Ötzbrugger, vor, die seit Mai 2016 bei den Venet Bergbahnen AG beschäftigt ist und seitdem versucht, die Zahlen nachzuarbeiten und soll es künftig auch die tagesaktuellen Zahlen geben. Er betont, dass auch das Mahnwesen und die Rechnungslegung abgeändert wurden. Änderungen habe es auch im Marketingbereich und bei der Schischule gegeben. Ursprünglich gab es zwei Schischulen, mittlerweile betreibt nur noch Harald Juen eine Schischule am Venet, wobei es eine Absprache mit den Venet Bergbahnen AG gibt.

Sodann ersucht der Vorsitzende Frau Ötzbrugger um eine kurze Stellungnahme.

Frau Ötzbrugger teilt mit, dass aufgrund der schlechten Schneelage in der Saison 2015/16 und dem damit einhergehenden schlechteren Geschäftsverlauf sowie der nicht geplanten

Instandhaltungsmaßnahmen (Austausch Seilklemmen, Pumpen – Schneeanlagen, Errichtung Personenaufzug in der Talstation und in der Gipfelhütte, usw.) das Budget nicht eingehalten werden konnte. Mit den Zuschüssen der Gesellschafter konnte neben der Darlehenstilgung gerade der operative Betrieb finanziert werden. Insgesamt waren im abgelaufenen Wirtschaftsjahr außerordentliche Belastungen in der Höhe von Euro 255.670,00 zu leisten. Sie hofft, dass man im Betriebsjahr 2016/17 mit den laufenden Subventionen der Gemeinden das Auslangen findet, weist jedoch darauf hin, dass Investitionen und außerordentliche Reparaturen nicht abgedeckt werden können. Umsatzmäßig wird mit einer Steigerung gehofft, auch auf der Gipfelhütte wird mit einer Auslastung, wie in den Vorjahren, gerechnet.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Ötzbrugger und fügt hinzu, dass es in der Buchhaltung bzw. beim Online-Verkauf eine Aufstockung gibt und ein Deal mit der Fa. Hoferreisen abgeschlossen werden konnte.

Pkt. 3) der **Verordnung über die Festsetzung der Gemeindesteuern, der Gebühren und Abgaben ab 01.01.2017**
TO.:

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Mayer, verliest nachstehenden Antrag:

Der Finanzausschuss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Gemeindesteuern, Gebühren und Abgaben, ab 1.1.2017 wie folgt zu beschließen:

Aufgrund des § 15 Abs. 3, Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 –GVAV, LGBl. Nr. 31/2007, idF: LGBl. Nr. 17/2014, der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGv, LGBl. Nr. 11/2007 sowie dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 (Wv), LGBl. Nr. 60/1982, idF: LGBl. Nr. 31/1986, 112/2001 und 24/2011 in der jeweils geltenden Fassung, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 12.06.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Z 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 6,04 einschl. USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 3 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 1.686,00 einschl. USt.

Für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude ermäßigt sich die Anschlussgebühr und die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 4 um 50 %.

- Die Benutzungsgebühr nach § 6 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 2,37 einschl. USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 12.06.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

- Die Anschlussgebühr nach § 4 Z 2 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 2,80 einschl. USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.

Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 3 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 974,00 einschl. USt.

Für anzuschließende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude ermäßigt sich die Anschlussgebühr und die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Z 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck um 50 %.

- Die Benutzungsgebühr nach § 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt Euro 1,27 einschl. USt. je m³ Wasserverbrauch.

Soweit der Wasserverbrauch bei Neu-, Zu-, Um- oder Aufbauten nicht mittels Wassermesser festgestellt wird, wird nach § 5 Z 4 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck pro m³ umbauten Raumes (Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr), ohne Rücksicht darauf, welche Baumaterialien verwendet werden, ein Bauwasserpauschale in Höhe von 20 % der Gebühr für einen m³ Wasser erhoben.

Die Zählergebühr nach § 6 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck wird wie folgt erhoben (Beträge einschl. USt.):

Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 3 (5) m ³ /h	Euro 32,70
Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 7 (10) m ³ /h	Euro 34,60
Hauswasserzähler WSW amtl. geeicht 20 m ³ /h	Euro 40,10
Kaltwasserzähler WS-CS DN 50	Euro 93,10
Kaltwasserzähler WS-CS DN 65	Euro 98,50
Kaltwasserzähler WS-CS DN 80	Euro 101,30
Kaltwasserzähler WS-CS DN 100	Euro 104,10
Kaltwasserzähler WS-CS DN 150	Euro 167,40
Kaltwasserzähler WP-CP DN 50	Euro 93,80
Kaltwasserzähler WP-CP DN 65	Euro 96,00
Kaltwasserzähler WP-CP DN 80	Euro 102,50
Kaltwasserzähler WP-CP DN 100	Euro 107,60
Kaltwasserzähler WP-CP DN 150	Euro 167,40
Verbundzähler WPV DN 50	Euro 359,50
Verbundzähler WPV DN 80	Euro 424,70
Verbundzähler WPV DN 100	Euro 477,80
Verbundzähler WPV DN 150	Euro 722,40
Verbundzähler WPV DN 300	Euro 982,00

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 16.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 festgesetzt wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Z 1 und 2 der Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck beträgt jährlich einschl. USt.:

Für Private Haushalte und Wohnobjekte

1 Person	Euro 100,00
2 Personen	Euro 139,00
3 Personen	Euro 178,00
4 Personen	Euro 217,00
5 und mehr Personen	Euro 256,00

Die Grundgebühr für Familien ab drei Kindern wird um den Differenzbetrag zwischen dem Personentarif 4 und 5 auf Antrag ermäßigt. Als Nachweis ist der Familienbeihilfenbescheid beizubringen.

Für Fremdenverkehrsbetriebe

pro Gästenächtigung	Euro 0,0919
pro Sitzplatz	Euro 1,7230

Für Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:

bis 4 Beschäftigte	Euro 100,00
von 5 - 10 Beschäftigte	Euro 200,00
von 11 - 20 Beschäftigte	Euro 400,00
von 21 - 40 Beschäftigte	Euro 800,00
von 41 - 100 Beschäftigte	Euro 1.000,00
über 100 Beschäftigte	Euro 1.200,00

Für sonstige Betriebe, Ämter, Behörden, Kammern

Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit

bis 4 Beschäftigte	Euro 100,00
von 5 - 10 Beschäftigte	Euro 200,00
von 11 - 20 Beschäftigte	Euro 400,00
von 21 - 40 Beschäftigte	Euro 800,00
von 41 - 100 Beschäftigte	Euro 1.000,00
über 100 Beschäftigte	Euro 1.200,00

Schulen, Kindergärten, Internate, Kasernen, Heime, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereine.....

bis 4 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 100,00
von 5 - 10 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 200,00
von 11 - 20 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 400,00
von 21 - 40 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 800,00

von 41 - 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 1.000,00
über 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	Euro 1.200,00

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Z 3 der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Landeck gelten nachstehende Gebührensätze (einschl. USt.):

Restmüllgebühr

Restmüllgebühr pro kg	Euro 0,4600
-----------------------	-------------

Nachstehend angeführte Mindestmengen an Restmüll werden jedenfalls verrechnet:

Bei Privaten Haushalten und Wohnobjekten

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Bei Fremdenverkehrsbetrieben

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg
(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Bei sonstigen Betrieben, Ämtern, Behörden, Kammern

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Bei Schulen, Kindergärten, Internaten, Kasernen, Heimen, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereinen.....

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 - 10 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 - 20 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 - 40 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg
von 41 - 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

Biomüllgebühr

Biomüllgebühr pro kg

Euro 0,2530

Nachstehend angeführte Mindestmengen an Biomüll werden jedenfalls verrechnet:

Bei Privaten Haushalten und Wohnobjekten

1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 und mehr Personen	104 kg

Bei Fremdenverkehrsbetrieben

pro Gästenächtigung	0,068 kg
pro Sitzplatz	1,20 kg
Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit:	
bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Bei sonstigen Betrieben, Ämtern, Behörden, Kammern

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Beschäftigte	40 kg
von 5 - 10 Beschäftigte	80 kg
von 11 - 20 Beschäftigte	160 kg
von 21 - 40 Beschäftigte	320 kg
von 41 - 100 Beschäftigte	640 kg
über 100 Beschäftigte	800 kg

Bei Schulen, Kindergärten, Internaten, Kasernen, Heimen, Pflege- und Sozialeinrichtungen, Vereinen.....

(Beschäftigte umgerechnet auf Vollzeit)

bis 4 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	40 kg
von 5 - 10 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	80 kg
von 11 - 20 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	160 kg
von 21 - 40 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	320 kg
von 41 - 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	640 kg
über 100 Besch. /Schüler/Bewoh./Wehrd./akt. Mgl	800 kg

Sperrmüllgebühr

Sperrmüllgebühr pro kg

Euro 0,4600

Bauschutt, Altholz u.a.m. werden zu den jeweils gültigen Entsorgungspreisen übernommen.

Artikel IV

Die Hundesteuer wird durch die Stadtgemeinde Landeck gem. Tiroler Hundesteuergesetz vom 27.11.1979, LGBl. Nr. 3/1980 idF. LGBl. Nr. 112/2001 erhoben. Die Höhe der Hundesteuer, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 1 Abs.1 des Tiroler Hundesteuergesetzes beträgt für Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde Euro 45,00.
2. Die Hundesteuer nach § 1 Abs. 2 des Tiroler Hundesteuergesetzes (Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 des Finanz- Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45) beträgt Euro 107,00

Artikel V

Der Erschließungsbeitrag wird durch die Stadtgemeinde Landeck gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011 (WV), idF: LGBl. Nr. 150/2012 und LGBL. Nr. 130/2013 erhoben. Die Höhe des Erschließungsbeitrages, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 festgesetzt wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag wird nach § 7 Abs. 1 TVAG 2011 erhoben und der Erschließungskostenbeitragssatz gem. § 7 Abs. 3 TVAG 2011 mit 5,00 v. H. des Erschließungskostenfaktors festgesetzt.

Erschließungsbeitrag pro Einheit der Bessungsgrundlage Euro 9,15

Artikel VI

Die Ausgleichsabgabe wird durch die Stadtgemeinde Landeck gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011 (WV) idF: LGBl. Nr. 150/2012 und LGBL. Nr. 130/2013 erhoben. Die Höhe des Erschließungsbeitrages, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 festgesetzt wie folgt:

Die Ausgleichsabgabe wird für jede Abstellmöglichkeit für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wurde, nach § 3 TVAG 2011 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 TVAG 2011 erhoben.

pro fehlender oberirdischer Abstellmöglichkeit Euro 3.660,00
pro fehlender unterirdischer Abstellmöglichkeit Euro 10.980,00

Artikel VII

Die Gebrauchsabgabe wird durch die Stadtgemeinde Landeck gem. Gesetz vom 7. Oktober 1992 über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabegesetz), LGBl. Nr. 78/1992 idF: LGBl. Nr. 110/2002 erhoben. Die Höhe des Erschließungsbeitrages, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

Gebrauchsabgabe gem. § 4 Abs. 2 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes der Bemessungsgrundlage	3 v. H.
---	---------

Artikel VIII

Die Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 15.12.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

Grabgebühr für ein Arkadengrab	Euro	205,90
Grabgebühr für ein Arkadengrab (Eigentum)	Euro	41,80
Grabgebühr für ein Einzelgrab	Euro	41,80
Grabgebühr für ein Doppelgrab	Euro	83,60
Grabgebühr für ein Urnengrab	Euro	23,10
Grabgebühr für ein Urnengrab (Doppelgrab)	Euro	46,10
Grabgebühr Urnengrab (Einzelgrab neuer Teil)	Euro	33,90
Grabgebühr Urnengrab (Doppelgrab neuer Teil)	Euro	67,70
Beerdigungsgebühr	Euro	780,00
Enterdigungsgebühr	Euro	1.159,40
Sockelgebühr	Euro	105,00
Leichenhallengebühren:		
Aufbahrung eines Leichnams	Euro	69,60
Abstellung eines Leichnams	Euro	55,50
Benützung des Sezierraumes	Euro	119,30

Artikel IX

Die Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe der Stadtgemeinde Landeck, kundgemacht am 13.10.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 geändert wie folgt:

Kernzonen (Schentenparkplatz, Innstraße, Stadtplatz, Malsersstraße, Innparkplatz)		
erste halbe Stunde	Euro	0,50
jede weitere halbe Stunde	Euro	0,50

Randzonen (Marktplatz, Volksschulplatz, Hauptschulplatz, Urichstraße)		
erste Stunde	Euro	0,50
jede weitere halbe Stunde	Euro	0,50
Anrainerparkkarte		
1. Fahrzeug pro Haushalt	Euro	14,00
2. Fahrzeug pro Haushalt	Euro	28,00

Artikel X

Der Gemeindeverwaltungsabgaben werden durch die Stadtgemeinde Landeck nach der Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die ihrer Einhebung (Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung 2007 –GVAV), LGBl. Nr. 31/2007, idF: LGBl. Nr. 17/2014 erhoben.

Artikel XI

Der Gemeindekommissionsgebühren werden durch die Stadtgemeinde Landeck nach der Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2007 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGV), LGBl. Nr. 11/2007 erhoben.

Artikel XII

Die Vergnügungssteuer wird durch die Stadtgemeinde Landeck nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 (Wv), LGBl. Nr. 60/1982, idF: LGBl. Nr. 31/1986, 112/2001 und 24/2011 erhoben wie folgt:

a) Bei Ausgabe von Eintrittskarten sind die Steuersätze gem. § 8 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 anzuwenden

- aa) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Zi. 7, 9 und 10 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 (Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Theatervorstellungen, Marionettentheater, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Vorführungen der Tanzkunst, Rezitationen) 6 v.H.
- bb) Für Veranstaltungen nach 6.1.1., die den dort geforderten Voraussetzungen nicht entsprechen und für sportliche Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung nur vor Stuhl und Bankreihen stattfindet und das Tanzen seitens der Besucher sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken an Tischen ausgeschlossen ist 12 v.H.
- cc) Für Zirkusveranstaltungen 12 v.H.
- dd) Für die Vorführung von Bildstreifen und Großprojektionen durch Fernsehgeräte 10 v.H.

ee) Für die übrigen Veranstaltungen (Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle) 15 v.H.

ff) Pauschsteuer (§ 13 - 19)

aa) Veranstaltungen mit Publikumstanz bei freiem Eintritt (§ 16 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982), veranstaltet von Gastgewerbebetrieben sowie von den verschiedenen Vereinen Landecks Euro 2,50

bb) Veranstaltungen ohne Publikumstanz bei freiem Eintritt (§ 16 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982), veranstaltet von Gastgewerbebetrieben sowie von den verschiedenen Vereinen Landecks Euro 1,50

cc) Tiroler Abende bei freiem Eintritt je Veranstaltung Euro 1,50

dd) Für das Offenhalten eines Gastgewerbebetriebes über die Sperrstunde hinaus, beträgt die Vergnügungssteuer gem. § 19 (1) Vergnügungssteuergesetz 1982 für die jeweils angefangene Stunde für

Gastgewerbebetriebe der Betriebsart "Bar"	Euro	4,00
Kaffeehausbetriebe	Euro	1,50
Gastgewerbebetriebe aller übrigen Betriebsarten	Euro	0,80

Dauerbewilligungen haben die Grundlage des § 19 Abs. 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982.

ee) Die Pauschsteuer gem. § 18 Vergnügungssteuergesetz 1982 beträgt für jeden angefangenen Monat

für das Aufstellen von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparten ohne elektromechanische Bauteile je Automat Euro 3,70

für das Aufstellen von Spielautomaten, wie Flipper, TV-Spielautomaten und dergleichen je Automat Euro 44,00

für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 18 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 und von Glücksspielautomaten je Automat Euro 220,00

Die angeführten Sätze erhöhen sich gem. § 18 (5) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Spielautomaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

ff) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel- oder ähnlichen Automaten, die gegen Entgelt betrieben werden und nicht unter § 18 Vergnügungssteuergesetz 1982 fallen, wird die Pauschsteuer nach dem Anschaffungswert des Automaten berechnet.

Für jeden angefangenen Betriebsmonat 2 v.H. des
Anschaffungswertes, mindestens aber Euro 3,00

gg) Die Pauschsteuer für folgende Veranstaltungen an öffentlichen Orten nach festen
Steuersätzen beträgt gem. § 17 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 je angefan-
genem Monat

für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage, ausgenommen Fernseh-
rundfunkempfänger, oder für das Halten eines Tonbandgerätes,
je Anlage Euro 1,00

für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen
Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen,
ausgenommen Musikautomaten, je Anlage Euro 0,50

für das Halten einer Fernsehrundfunkanlage, je Anlage Euro 4,00

für das Halten von Musikautomaten, je Anlage Euro 22,00

Die Vergnügungssteuer für das Halten von automatischen Kegelbahnen oder Bow-
lingbahnen gem. § 17 Abs. 1 lit. 5 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 wird nicht
erhoben.

hh) Die Pauschsteuer für Volksbelustigungen der im § 1 (3) Zi. 2 Tiroler Vergnügungssteu-
ergesetz 1982 bezeichneten Art wird nach Bestimmungen der §§ 13 bzw. 14 des Ti-
roler Vergnügungssteuergesetzes 1982 erhoben.

Artikel XIII

Der Grundsteuer wird durch die Stadtgemeinde Landeck auf Grund der Ermächtigung nach den
§§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit
BGBl. I Nr. 118/2015 erhoben wie folgt:

Grundsteuer A	500 v. H. der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B	500 v. H. der Bemessungsgrundlage

Artikel XIV

Der Kommunalsteuer wird durch die Stadtgemeinde Landeck auf Grund der Ermächtigung nach
den §§ 14 und 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert
mit BGBl. I Nr. 118/2015 und der Verordnung der Stadtgemeinde Landeck kundgemacht am
28.02.1994, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2016 erhoben wie
folgt:

Kommunalsteuer	3 v.H. der Bemessungsgrundlage
----------------	--------------------------------

Artikel XV

Die Marktgebühren werden durch die Stadtgemeinde Landeck auf Grund der Ermächtigung nach den §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 118/2015 erhoben wie folgt:

pro Pferd	Euro	1,00
pro Rind	Euro	1,00
pro Schaf oder Ziege	Euro	0,25
pro Schwein	Euro	0,25
pro Saugferkel	Euro	0,25
pro lfm. Marktstand	Euro	4,00

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

GR Mayer teilt mit, dass es sich größtenteils um eine moderate Anpassung handelt und viele Bereiche, zB die Müllgebühren, Sommerbetreuung der Schulkinder, etc. unverändert bleiben. Eine spürbare Erhöhung gebe es bei der Kanalgebühr, bedingt durch die hohen Ausgaben, welche um 4,8 % erhöht werde. Auch die Wassergebühr musste um 1,6 % erhöht werden – diese war allerdings die letzten vier Jahre unverändert. Änderungen gebe es künftig auch bei den Parkgebühren. Die Anrainerparkkarte wird von bisher 10,90 auf 14,00 monatlich erhöht. Durch die Einführung der Parkraumbewirtschaftung wird auch die Gebühr am Pendlerparkplatz erhöht. Für eine Parkfläche mit alleiniger Verfügungsberechtigung wird künftig ein Betrag von Euro 28,00, für eine Parkfläche ohne alleinige Verfügungsberechtigung ein Betrag von Euro 14,00 zu bezahlen sein. Beim Altersheim wurde eine Erhöhung von insgesamt 5 % ins Auge gefasst, welche erst noch durch das Land genehmigt werden muss.

StR König findet die Erhöhung der Anrainerparkkarte in den Kernzonen von derzeit Euro 10,90 auf Euro 14,00 vertretbar und sei diese Erhöhung in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Posten seit 20 Jahren unverändert blieb, durchaus gerechtfertigt. Er plädiert dafür, diesen Tarif alle 5 Jahre dem Index anzupassen. Außerdem stellt er fest, dass es noch viele alte Mietverträge gebe, die vor dem Jahr 2014 abgeschlossen wurden und diese nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen und dementsprechend beseitigt bzw. angepasst werden sollten.

Bgmstv. Hittler betont, dass die Ungleichheit mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung beseitigt und verbessert wird. Man werde versuchen, die bestmögliche Lösung zu finden, dennoch werde es nie eine 100%-ige Gerechtigkeit geben.

StR Jenewein erklärt, dass von der SPÖ-Fraktion festgestellt wurde, dass die Tarif-Erhöhung der Anrainerparkkarte von monatlich Euro 10,90 auf 14,00 einer Erhöhung von 28 Prozent entspricht und dies zu hoch ist. Man habe die Tarife in anderen Städten in Tirol und Vorarlberg erhoben und wäre Landeck mit monatlich Euro 14,00 der absolute Spitzenreiter. Aus diesem Grund plädiert die SPÖ-Fraktion für eine Reduktion auf monatlich Euro 12,00. Des Weiteren stellt er fest, dass seit der Müllumstellung kostendeckend gearbeitet wird und sogar jährlich ein Plus von Euro 300.000,-- erwirtschaftet werden kann. Aus Sicht der SPÖ wäre eine Reduzierung der Grundgebühr um 25 % denkbar und wünschenswert. Er fügt hinzu, dass man trotz Euro 100.000,-- weniger Einnahmen immer noch weit mehr als kostendeckend wäre.

Bgmstv. Hittler stellt fest, dass Rücklagen für ein neues Müllauto bzw. für Investitionen am Recyclinghof nötig sind.

GR Mayer betont, dass man nicht schlecht beraten ist, wenn man etwas Geld auf der Seite hat, denn die Kosten in der Abfallwirtschaft entwickeln sich oft rasch und unverhofft. Er bemerkt jedoch, dass man 2017 über eine Reduktion der Grundgebühr diskutieren kann.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Erhöhung der Anrainerparkkarte vertretbar und auch im Sinne der Parkraumbewirtschaftung ist. Sodann lässt er über den Vorschlag des Finanzausschusses – wie im Antrag angeführt – abstimmen.

Beschluss:

Die über vorliegenden Antrag durchgeführte Abstimmung bringt folgendes

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	4	(SPÖ-Fraktion)
Enthaltung:		

Pkt. 4) der **Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte ab 1.1.2017**

TO.:

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Mayer, verliest nachstehenden Antrag:

Der Finanzausschuss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die privatrechtlichen Entgelte ab 1.1.2017, wie folgt, zu beschließen:

Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte ab 01.01.2017

1. Entgelte für Kindergärten ab 1.9.2017

(einschl. 10 % Ust.)

Kindergartenbeitrag (4 und 5jährige frei)	
pro Monat bis zur Vollendung des 4. Lj.	Euro 36,50
für Auswärtige	Euro 73,00

2. Betreuungsentgelt; Mittagessen

2.1. Ganztageskindergarten	
Monatsentgelt für einen Tag pro Woche	Euro 10,00
Monatsentgelt für zwei Tage pro Woche	Euro 20,00
Monatsentgelt für mehr als zwei Tage pro Woche	Euro 30,00
2.2. Sommerkindergarten	
Wochenentgelt (pro angefangener Woche)	Euro 10,00

2.3.	Nachmittagsbetreuung an Schulen		
	Monatsentgelt für einen Nachmittag pro Woche	Euro	15,00
	Monatsentgelt für zwei Nachmittage pro Woche	Euro	30,00
	Monatsentgelt ab drei Nachmittagen pro Woche	Euro	35,00
2.4.	Sommerbetreuung Schulkinder		
	Wochenentgelt (pro angef. Woche); Mo. bis Fr. 7 bis 14 Uhr	Euro	30,00
	Wochenentgelt (pro angef. Woche); Mo. bis Do. 7 bis 17 Uhr, Fr. 7 bis 14 Uhr	Euro	40,00
2.5	Beitrag der Wohnsitzgemeinde für auswärtige Kinder; pro Kind und Monat	Euro	200,00
2.6.	Das Entgelt für das Mittagessen wird nach Aufwand verrechnet.		

3. Gebührensätze im Alten- und Pflegeheim

Heimbeiträge:

Wohnheim	Euro	1.392,00
Erhöhte Betreuung 1	Euro	1.840,00
Erhöhte Betreuung 2	Euro	2.240,00
Teilpflege 1	Euro	2.788,00
Teilpflege 2	Euro	3.383,00
Vollpflege	Euro	3.947,00
Platzhaltegebühr täglich	Euro	7,30
Auswärtigen-/Investitionskostenzuschlag täglich	Euro	12,22

Kurzzeitpflege:

Wohnheim	Euro	1.531,20
Erhöhte Betreuung 1	Euro	2.024,00
Erhöhte Betreuung 2	Euro	2.464,00
Teilpflege 1	Euro	3.066,80
Teilpflege 2	Euro	3.721,30
Vollpflege	Euro	4.341,70

Personalessen (brutto)

Frühstück	Euro	1,90
Mittagessen	Euro	3,60
Abendessen	Euro	2,50

Personalzimmer (brutto)

16 m ²	Euro	127,00
25 m ²	Euro	160,00

Essen (brutto)

Frühstück	Euro	3,00
Mittagessen	Euro	6,80
Essen auf Rädern	Euro	6,70
Abendessen	Euro	4,10

Gästezimmer		
Vollpension	Euro	53,00
Zimmer mit Frühstück	Euro	42,50
Garage (brutto)	Euro	90,00
Rufbereitschaft betreubares Wohnen monatlich	Euro	20,00

4. Eintrittspreise Schwimmbad einschließlich 10 % USt.

Einzelkarten:

Familien (mindestens 2 Erwachsene und 1 Schüler bis zum vollendeten 19. Lebensjahr mit Ausweis)	Euro	10,20
Erwachsene	Euro	5,10
Studenten, Lehrlinge, Senioren		
Behinderte (mit Ausweis)	Euro	4,60
Schüler bis zum 19. Lebensjahr (ab dem 15. Lebensjahr mit Ausweis)	Euro	2,50
Schülerklassen, Einzelkarten Schüler ab 17 Uhr	Euro	1,80
Erwachsene ab 17 Uhr	Euro	2,80
Kästchen	Euro	2,90

10-Punkte-Karte (gilt zwei Jahre):

Familien (wie Einzelkarte)	Euro	85,00
Erwachsene	Euro	43,00
Studenten, Lehrlinge, Senioren		
Behinderte (mit Ausweis)	Euro	36,40
Schüler (wie Einzelkarte)	Euro	17,80

Saisonskarten:

Familien (wie Einzelkarte)	Euro	151,50
Erwachsene	Euro	78,00
Studenten, Lehrlinge, Senioren		
Behinderte (mit Ausweis)	Euro	66,50
Schüler (wie Einzelkarte), Erwachsene TWV	Euro	35,60
Schüler TWV	Euro	16,30
Einzelkabinen	Euro	60,00
Kästchen	Euro	29,50

Der Vorverkaufsrabatt auf Saisonskarten beträgt 10 % (nicht für Einzelkabinen und Kästchen).

5. Tiefgarage einschließlich 20 % Ust.		
1 Stunde	Euro	1,00
2 Stunden	Euro	2,00
3 Stunden	Euro	3,00
4 Stunden	Euro	4,00
1 Tag	Euro	5,00
2 Tage	Euro	10,00
3 Tage	Euro	15,00
4 Tage	Euro	17,00
5 Tage	Euro	18,00
6 Tage	Euro	18,00
1 Woche	Euro	18,00
Nachttarif von 19 bis 7 Uhr	Euro	3,00
8 Tage	Euro	23,00
9 Tage	Euro	28,00
10 Tage	Euro	33,00
11 Tage	Euro	35,00
12 Tage	Euro	36,00
13 Tage	Euro	36,00
2 Wochen	Euro	36,00
15 Tage	Euro	41,00
16 Tage	Euro	46,00
17 Tage	Euro	51,00
18 Tage	Euro	53,00
19 Tage	Euro	54,00
20 Tage	Euro	54,00
3 Wochen	Euro	54,00
Monatskarte	Euro	65,00
Ab der 3. Woche nur noch Monatskarten		

6. Pendlerparkplatz einschließlich 20 % Ust.		
Tagesparkgebühr	Euro	3,00
Parkflächen mit alleiniger Verfügungsberechtigung pro Monat	Euro	28,00
Parkflächen ohne alleinige Verfügungsberechtigung pro Monat	Euro	14,00

7. Gebührensätze Stadtbücherei		
Einzelleihgebühr pro Buch:		
Erwachsene	Euro	1,30
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj., gratis		
Zeitungen	Euro	0,30
Video-Filme	Euro	2,30

Jahresleihgebühr:		
Erwachsene	Euro	13,00
Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lj., gratis		
Familien	Euro	18,00

8. Miete; Pacht

8.1.	Vorspielsaal Landesmusikschule einschl. 20 % Ust.	Euro	110,00
8.2.	Militärsporthplatz		
	einheimische Vereine pro Spiel	Euro	30,00
	auswärtige Vereine pro Spiel	Euro	60,00
	halbtägige Nutzung	Euro	100,00
	ganztägige Nutzung	Euro	200,00
8.3.	Parkflächen mit alleiniger Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	Euro	336,00
8.4.	Parkflächen ohne alleinige Verfügungsberechtigung pro Jahr wertgesichert; einschl. gesetzl. Ust.	Euro	168,00

Die Neuregelung betrifft alle Pachtverträge, die nach dem 18.9.2014 abgeschlossen wurden.

Die Neufestsetzung der privatrechtlichen Entgelte tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

GR Jenewein findet, dass die Relation bei den Gebühren am Pendlerparkplatz nicht passt. Die Tageskarte von 70 Cent auf Euro 3,00 zu erhöhen ist seiner Meinung nach überproportional. Er würde einen Tarif von Euro 1,50 pro Tag vorschlagen.

StR König findet die Tagesgebühr am Pendlerparkplatz mit Euro 3,00 gerechtfertigt und verweist er darauf, dass dieser Tarif für 24 Stunden gelte.

Beschluss: Die über vorliegenden Antrag durchgeführte Abstimmung bringt folgendes Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	4	(SPÖ-Fraktion)
Enthaltung:		

Pkt. 5) der **Festsetzung des Betrages, ab welchem Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 in der Jahresrechnung 2017 zu erläutern sind**

Gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV sind die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluss zu erläutern.

Der Finanzausschuss stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 im Rechnungsabschluss 2017 gem. § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV ab einem Betrag von EUR 100.000,00 zu erläutern sind.

Beschluss:

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 6) der **Voranschlag 2016; Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017 - 2021**
TO.:

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Herbert Mayer, trägt eine Präsentation zum Entwurf des Voranschlages 2017 vor, welche diesem Protokoll als Anhang beigegeben wird.

In weiterer Folge teilt er mit, dass der Finanzausschuss beschlossen hat, eine Budgetsperre einzuführen, um die Finanzlage der Stadtgemeinde Landeck stabil zu halten. Er verliest dazu nachstehenden Bericht und Antrag:

Der Voranschlag 2017 wurde wie auch die Voranschläge der letzten Jahre und Jahrzehnte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Auf den Voranschlag 2017 haben die kürzlich abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen und auch das Ergebnis des laufenden Rechnungsjahres einen wesentlichen Einfluss. Der Finanzausgleich zwischen den Tiroler Gemeinden wird voraussichtlich im Februar 2017 verhandelt.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass in den Voranschlag 2017 der Verkauf von Wohnungen der Wohnanlage Salurnerstraße aufgenommen wurde.

Um die Finanzlage der Stadtgemeinde Landeck stabil zu halten, hat der Finanzausschuss beschlossen, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, dem Voranschlag 2017 die Zustimmung unter der Bedingung zu erteilen, dass eine Budgetsperre für im Voranschlag 2017 veranschlagte, einmalige Ausgaben des ordentlichen Haushaltes verfügt wird.

Ab dem Zeitpunkt (voraussichtlich Ende Februar 2017), ab dem fest steht, dass die für das Jahr 2017 veranschlagten Abgabenertragsanteile dem endgültigen Ergebnis des Finanzausschusses entspricht, im Haushaltsjahr 2016 ein Überschuss in der budgetierten Höhe erwirtschaftet wurde und der Verkauf der Wohnungen der Wohnanlage Salurnerstraße im Jahr 2017 vertraglich abgewickelt werden kann, wird die Budgetsperre aufgehoben.

GR Mayer stellt abschließend fest, dass das Notwendigste im Budget 2017 untergebracht und teilweise bei den Ausgaben schmerzhaft Kürzungen vorgenommen werden mussten. Auch werde der Spielraum der Gemeinden durch die zusätzlichen Ausgaben, die von Land und Bund vorgegeben werden, noch geringer. Er weist darauf hin, dass die finanzielle Entmündigung der Gemeinden stetig voranschreitet. Sodann bedankt er sich bei allen Mitwirkenden bei der Erstellung des Voranschlages, bei den Mitgliedern des Finanzausschusses, beim Walter Gaim für die

Unterstützung und sein Know-how und bei allen Mitarbeitern in der Finanzabteilung sowie beim Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Finanzreferenten für den Bericht und stimmt zu, dass die Situation in den Gemeinden immer schwieriger wird. Im Sozialbereich steigen die Ausgaben und die Ertragsanteile sinken immer mehr. Er betont jedoch, dass durch die Ausgaben, die für die Volksschule Angedair aber auch für den Ankauf des Pendlerparkplatzes getätigt werden, es letztlich einen Substanzgewinn gebe. Bezüglich des geplanten Verkaufes der Wohnanlage Salurnerstraße erklärt er, dass die Verhandlungen mit dem Wohnbauträger laufen. Die Wohnungen werden in weiterer Folge geschätzt und dann wird das Gespräch mit den Mietern gesucht. Jene Mieter, die ihre Wohnung kaufen möchten, können sie kaufen und wer nicht will, kann weiter in Miete leben. Die Kaufmöglichkeit ist seiner Meinung nach eine attraktive Variante für die Mieter, um sich Eigentum zu schaffen. Bis es jedoch so weit ist, werde es noch Besprechungen geben. Sobald alles geklärt ist, werden die Mieter informiert. Er sichert jedenfalls einen fairen und korrekten Ablauf zu.

Abschließend bedankt er sich bei GR Herbert Mayer als Obmann des Finanzausschusses und spricht seinen Dank dem gesamten Ausschuss, Walter Gaim und allen Mitarbeitern des Hauses aus.

Für GR Jenewein ist es unverständlich, dass die Gemeinden im Hinblick auf den Finanzausgleich nicht auf die Barrikaden steigen. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Tiroler Gemeinden soll wie angekündigt, erst im Februar 2017 vorliegen. Er führt aus, dass die Ausgaben steigen, die Einnahmen jedoch gleich bleiben. Deshalb ist es notwendig, in die Substanz zu greifen, um den laufenden Betrieb aufrecht erhalten zu können. Man müsse schon einen gewissen Optimismus an den Tag legen, sonst geht es nicht. Er verdeutlicht, dass der Verschuldungsgrad auf 67 % steigen wird und es höchste Zeit ist, darüber nachzudenken, welche Einsparungen getätigt werden und was sich die Stadt in Zukunft noch leisten wird können. Dann stellt er sich die Frage, wie es mit den weiters anstehenden Projekte wie Umbau Bauhof, Radweg, KG Urichstraße, Parkdeck am Bahnhof, usw. weitergehen soll. Das Budget 2017 steht aus Sicht der SPÖ-Fraktion auf sehr wackeligen Beinen und die Fraktion dem vorliegenden Budget die Zustimmung verweigern.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es bereits vor Jahren eine ähnlich, schwierige, finanzielle Situation gab. Dennoch sind aus seiner Sicht in letzter Zeit einige sehr gute Richtungsweisungen erfolgt, welche sich langfristig positiv auf das Budget auswirken werden. Wenn man Grund und Boden erwirbt, ist das für ihn auf alle Fälle ein Substanzgewinn. Diese Dinge kosten Geld, sind aber langfristig wichtig. Er betont, dass er trotz der stagnierenden Einnahmen optimistisch dem Jahr 2017 entgegenseht.

GR Mayer stellt fest, dass alle gemeinsam an einem Strang ziehen müssen und man das Ergebnis des Finanzausgleiches abwarten muss.

StR König erklärt, dass man in vielen Bereichen an Grenzen angelangt ist und müssen sich alle an die Budgetdisziplin halten. Auch er habe kein Wohlgefühl, aber es gebe keine Alternative. Er teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion dem Voranschlag 2017 die Zustimmung erteilen werde.

Bgmstv. Hittler teilt mit, dass die Erstellung des Budgets äußerst schwierig war. Seiner Meinung nach ist es nun sehr wichtig, die Budgetdisziplin einzuhalten und müsse man schauen, wo Einnahmen lukriert werden können. Er bedankt sich für die konstruktive Arbeit in den Ausschüssen und gilt sein Dank den Mitgliedern des Finanzausschusses, Obm. Herbert Mayer sowie Walter Gaim und der Finanzabteilung.

Beschluss: Die durchgeführte Abstimmung für den vorliegenden Voranschlag 2017 bringt nachstehendes

Abstimmungsergebnis:

Ja:	15	
Nein:	4	(SPÖ-Fraktion)
Enthaltung:		

Der Mittelfristiger Finanzplan 2010 – 2021 wird als Teil des Budgets vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Pkt. 7) der **Anträge des Finanzausschusses**
TO.:

Der Obmann des Finanzausschusses, GR Herbert Mayer, verliest nachstehende Anträge an den Gemeinderat:

Pkt. 7.1) der **Verlustabdeckung Venet Bergbahnen AG**
TO.:

Die Venet Bergbahnen AG hat mit Schreiben vom 28.11.2016, eingegangen am 29.11.2016, um anteilige Abdeckung nachstehend angeführter Investitionen und Großreparaturen aus dem Wirtschaftsjahr 2015/16 ersucht.

Instandhaltung Seilbahn, Rechnung Fa. Leitner	Euro 114.640,00
Instandhaltung Sesselbahn Süd, Austausch Seilklemmen, Rechnung Fa. Doppelmayr	Euro 47.490,00
Reparatur Pumpen für Beschneigung, Rechnung Fa. Abnorm	Euro 46.033,31
Anschaffung zweier behindertengerechter Lifte (Talstation und Bergstation)	<u>Euro 104.536,96</u>
	<u>Euro 312.700,27</u>
55 % Anteil für die Stadtgemeinde Landeck	Euro 171.985,15

Die Errichtung der behindertengerechten Zugänge wurde bereits mit € 41.250,00 - Auszahlung am 07.12.2015 - gefördert.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 mehrheitlich beschlossen, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, an die Venet Bergbahnen AG für oben angeführte, bereits getätigte Instandhaltungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Zams einen gleichlautenden Beschluss fasst, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 100.000,00 zur Auszahlung zu bringen.

Zu dieser Angelegenheit entwickelt sich eine längere Diskussion. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Liquidität des Unternehmens angespannt ist und aufgrund des schwachen Saisonstartes im vorigen Winter die außerordentlichen Investitionskosten nicht erwirtschaften werden konnten.

StR König erklärt, dass der Antrag von der FPÖ-Fraktion abgelehnt wird, da noch immer kein genauer Überblick über die finanzielle Situation vorgelegt wurde und fordert er einen 3-Jahres-Plan.

GR Jenewein ist der Meinung, dass die geforderten Beträge bereits bezahlt wurden und jetzt ein zweites Mal verrechnet werden.

Bgmstv. Vöhl bekräftigt, dass am Venet alle mit Herzblut und Engagement arbeiten und bisher immer alle Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Er verspricht auch weiterhin vollste Transparenz.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass alle bemüht sind, aber Politiker niemals Seilbahnfachleute sein werden. Auch gehöre in dieser Angelegenheit das Land Tirol in die Pflicht genommen.

Nach weiterer Debatte lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12	
Nein:	7	(SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion, GR-Ers. Mayr)
Enthaltung:		

Pkt. 7.2) der **Pfandbestellungsurkunde - Bevorschussung Mindestsicherung**
TO.:

Für die Mindestsicherungsempfängerin, Frau Paula Gabl, geb. 22.11.1927, werden die ab 01.01.2017 anfallenden, ungedeckten Pflegekosten im Alten- und Pflegeheim Landeck gem. § 13 lit. a. Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) iVm § 2 Abs. 2 und § 16 TMSG von der Stadtgemeinde Landeck aus Mitteln der Mindestsicherung getragen.

Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche der Stadtgemeinde Landeck gegen Frau Paula Gabl, hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2016 einstimmig beschlossen, an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, beiliegender Pfandbestellungsurkunde die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dieser Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8) der **Anträge des Stadtrates**

TO.:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Antrag:

Pkt. 8.1) der **Beschluss Grundankauf Donau Realitäten GmbH Pendlerparkplatz - Vertragsab-**

TO.: **wicklung - Auftragsvergabe**

In der Gemeinderats-Sitzung vom 20.10.2016 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Gpn. 6/2, 14, 36 und 41/3 von der Donau Realitäten GmbH anzukaufen. Hier handelt es sich unter anderem um den sog. „Pendlerparkplatz“ im Ausmaß von ca. 7.300 m². Nach intensiven Verhandlungen von Vbgm. Ing. Mag. (FH) Hittler beträgt der Kaufpreis Euro 2,5 Mio. Hierfür liegt bereits eine schriftliche Zusage von der Donau Realitäten GmbH - Mag. Laurent de Krassny vom 14. Oktober 2016 vor.

Für die gesamte Vertragsabwicklung liegen folgende Angebote vor:

Dr. Werner Fuchs	Pauschalhonorar 0,65 % der Vertragssumme; zzgl. Ust und Barauslagen; Für den Fall des Zuschlags: Errichtung eines Mietvertrags unentgeltlich
RA Weiskopf/Kappacher/Kössler	€ 10.000,-- zzgl. Ust und Barauslagen
Dr. Leys & Dr. Lenfeld	€ 9.900,-- netto zzgl. Ust und Barauslagen
Dr. Eiter	€15.000,-- zzgl. Barauslagen (keine Angabe brutto oder netto)
Dr. Schimana	€ 13.000,-- netto zzgl. Ust (keine Angabe zu Barauslagen)

Bgmstv. Hittler erklärt, dass nach intensiven Verhandlungen der Kauf abgewickelt werden kann. Er betont, dass die Verhandlungen sehr angenehm und äußerst fair waren und die Donau Chemie bzw. die Donau Realitäten GmbH ein äußerst guter Vertragspartner ist. Er informiert, dass die künftige Nutzung bzw. die Verwertung des Areals noch offen ist. Eine Zwischennutzung ist aber möglich.

Auch für den Vorsitzende ist der Grundkauf erfreulich und betont er, dass der Erwerb von Grund und Boden in dieser Lage eine zukunftsweisende Sache für die Stadt Landeck ist. Er bedankt sich bei Bgmstv. Hittler für die intensiven Verhandlungstätigkeiten und den positiven Abschluss dieser Angelegenheit.

StR König regt an, zuerst grundsätzlich über den geplanten Grundankauf abzustimmen und in weiterer Folge über die Vergabe der Vertragsabwicklung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Ankauf des sog. „Pendlerparkplatzes“ von der Donau Realitäten GmbH im Ausmaß von ca. 7.300 m² zum Preis von Euro 2,5 Mio. einstimmig einverstanden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kanzlei RA Dr. Leys & Dr. Lenfeld, Landeck mit der Vertragsabwicklung zu betrauen.

Pkt. 9) der **Anträge des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses**
TO.:

Der Obmann des Planungs-, Verkehrs-, Bau- und Wasserausschusses verliest nachstehende Anträge:

Pkt. 9.1) der **Bebauungsplan Neue Heimat Tirol, Malser Straße**
TO.:

Nach erfolgter Beratung am 28. November 2016 im Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes über das Planungsgebiet „Malser Straße 78 – 82“ vom 7. Dezember 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Büros DI Andreas Falch, R161a_51849 (LA-Bpl-GA-010) zugrunde.

Beschluss:

Für vorliegenden Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.

Pkt. 9.2) der **Grundverkauf Prandtauerweg, Kaiser**
TO.:

Der Käufer Dr. Helmut Josef Kaiser ist Eigentümer der Gp. 1267/44 (Leitenweg 54), welches vom Leitenweg aus erschlossen ist. Aufgrund der Grundstücksgröße und des Geländeverlaufes ist eine Erschließung der zweiten Bautiefe über den Prandtauerweg sinnvoll. Um den Anschluss an den Prandtauerweg herzustellen, soll nun eine Teilfläche im Ausmaß von 258 m² der Gp. 1267/1 verkauft werden.

Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss hat in der Sitzung am 28. November 2016 über den vorgelegten Kaufvertrag beraten und einem Verkauf zugestimmt. Der Kaufvertrag ist diesem Antrag beigefügt.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Zustimmung zum Verkauf unter den im Kaufvertrag festgelegten Bedingungen ersucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Grundverkauf an Dr. Helmut Josef Kaiser einstimmig einverstanden.

Pkt. 9.3) der **Bahnhof Landeck, Verlängerung Regelung Hotel-Taxi**
TO.:

In der Wintersaison kommen an den Wochenenden und an Feiertagen viele Gäste mit dem Zug am Bahnhof Landeck-Zams an bzw. reisen von hier wieder in die Heimat zurück. Die Weiterreise zu den Urlaubszielen erfolgt überwiegend mittels Hoteltaxi, welche aus den umliegenden Gemeinden konzentriert zu den An- und Abfahrtszeiten der Züge eintreffen. Aufgrund der fehlenden Aufstellflächen beim Bahnhof werden unerlaubterweise Bushaltestellen, Kiss & Ride-Plätze, Gehsteige, etc. verparkt.

Um die Situation zu bereinigen und die Stellflächen für die jeweiligen Nutzergruppen freizuhalten, wurde gemeinsam mit der ÖBB, der Wirtschaftskammer, Vertretern der Taxiunternehmen und der Stadtgemeinde Landeck ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet. In den Wintersaisonen 2014/15 und 2015/16 wurde, eine Teil der Park & Ride- Anlage an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen für Hoteltaxi reserviert. Zusätzlich hat die ÖBB eine Fläche östlich des Bahnhofsgebäudes beim Ladegleis als Taxiwartepplatz zur Verfügung gestellt.

Da sich die Regelung bewährt hat, wird von den ÖBB-Immobilien eine Verlängerung auf die Wintersaison 2016/17 vorgeschlagen. In der Sitzung vom 28. November 2016 hat sich der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss für eine Verlängerung ausgesprochen. Da sich die Regelung in der Vergangenheit bewährt hat, soll die Verlängerung unbefristet, bis auf jederzeitigen Widerruf für die kommenden Wintersaisonen gelten.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Antrag einstimmig einverstanden.

Pkt. 9.4) der Verkehrsregelung in der Josef-Stapf-Straße - Halte- und Parkverbot
TO.:

Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss hat in der Sitzung vom 31. Oktober 2016 über ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Fahrzeugen, die gem. nach § 29 b StVO 1960 gekennzeichnet sind, beraten und beantragt zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, gem. den §§ 43, 44, 94 c und 94 d StVO 1960 i.d.d.g.F. nachstehende Verkehrsregelung zu verordnen:

I.

In der Josef-Stapf-Straße wird beim Haus Nr. 3 unmittelbar vor dem Müllhäuschen auf einer Länge von 6 m ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Fahrzeugen, die gem. § 29b StVO 1960 gekennzeichnet sind, verordnet.

II.

Die Verkehrsregelung ist durch das Vorschriftszeichen "Halten und Parken verboten" gem. § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO und die Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO (ausgenommen + Rollstuhlfahrer) und § 54 StVO mit Darstellung eines nach beiden Richtungen weisenden Pfeils und der Maßangabe 6 m kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

Beschluss:

Vorliegender Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Pkt. 10) der **Anträge des Wohnungs-, Umwelt- und Agrarausschusses**
TO.:

Zu diesem Tagesordnungspunkt, verliest der Obm.-Stv. des Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschusses, GR Herbert Mayer, nachstehenden Antrag:

Pkt. 10.1) der **Wohnungsvergaben**
TO.:

Der Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschuss der Stadtgemeinde Landeck hat in seinen Sitzungen vom 12.09.2016, 10.10.2016 und 14.11.2016 nachstehend angeführte Wohnungen wie folgt vergeben:

- a) Die 2-Zi-Wohnung Bruggfeldstraße 16, Top 77 (nach Gamper) an
ECK Sabrina, 6572 Flirsch, Flirscherberg 20
- b) die 3-Zi-Wohnung Malserstraße 19, Top 42 (nach Brandl-Gabl) an
WANEK Thomas, Landeck, Bruggfeldstraße 18
- c) die 3-Zi-Wohnung Bruggfeldstraße 14a, Top 25 (nach Schoahs) an
KATHREIN Renate, Landeck, Leitenweg 6
- d) die 3-Zi-Wohnung Kreuzgasse 27, Top 5.21 (nach Lechleitner) an
OLGAR Özhan, Landeck, Flirstraße 13
- e) die 3-Zi-Wohnung Malserstraße 19, Top 15 (nach Bubanji) an
PIRCHER Michael, Landeck, Brixnerstraße 6
- f) die 3-Zi-Wohnung Urichstraße 55, Top 45 (nach Immler) an
GIRARDELLI Bernd, Landeck, Brixnerstraße 6

- g) die 3-Zi-Wohnung Flirstraße 13a, Top 23 (nach Olgar) an
USLU Fatih, Landeck, Spenglergasse 3

Der Gemeinderat wird um diesbezügliche Beschlussfassung ersucht.

Beschluss:

Der Antrag des Wohnung- Umwelt- und Agrarausschusses wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11) der **Anträge, Anfragen und Allfälliges**
TO.:

- a. GR Lettenbichler bringt nachstehenden Antrag der SPÖ-Fraktion ein:

Bessere Anbindung des Stadtteiles Perfuchs an den öffentlichen Verkehr

Landeck ist in der glücklichen Situation über ein sehr gutes öffentliches Verkehrsnetz zu verfügen. Wenige Gemeinden in dieser Größe sind mit einem Stadtbusnetz ausgestattet. Manko bleibt, dass im Stadtteil Perfuchs keine Buslinie verkehrt.

Im Sinne der Barrierefreiheit und der Förderung des öffentlichen Verkehrs sollte man darüber nachdenken, wie man den Stadtteil Perfuchs besser an den öffentlichen Verkehr anbindet bzw. mit einer eigenen Buslinie bedient.

Sohin stellt die SPÖ-Fraktion folgenden

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen,

die Gemeinde Landeck solle erheben wie man den Stadtteil Perfuchs besser an den öffentlichen Verkehr anbindet.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Antrag und weist diesen zur weiteren Beratung an den Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss weiter.

- b. GR Lettenbichler bringt nachstehenden Antrag der SPÖ-Fraktion zur Kenntnis:

Antrag an den Gemeinderat Landeck

Erstellung eines Spielraumkonzepts nach Vorbild des Vorarlberger Spielraumgesetzes

Im Vorarlberger Landtag wurde im Jahr 2009 das Vorarlberger Spielraumgesetz beschlossen. Nach diesem Gesetz muss eine Gemeinde ein Spielraumkonzept erstellen, indem Angaben über die erforderlichen Kinderspielplätze, insbesondere über Lage, Ausmaß, Zielgruppe, Ausstattung und allfällige Themenschwerpunkte enthalten sind.

Es sollen nicht nur klassische Spielplätze sondern auch Spiel- und Bewegungsräume in der freien Natur, wie leicht zugängliche Uferabschnitte, an Bächen und Seen oder auf Spiel- und Lagerwiesen miteingebunden werden.

Das Land Vorarlberg fördert die Erstellung eines Spielraumkonzepts mit bis zu 70 % der Kosten, sohin sollte man auch bei der Tiroler Landesregierung anfragen, ob die Erstellung gefördert werden würde.

Bei der Erstellung des Spielraumkonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, in angemessener Weise zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch Begehungen mit Kindern, Befragungen in Schulen udgl. erfolgen. Kinder sollen so ihren Spielplatz mitgestalten können und dadurch eine besondere Beziehung zu diesem bekommen.

Ziel ist die Schaffung einer kinderfreundlichen Gemeinde, in der Spiel- und Bewegungsräume sicher und innerhalb von kurzer Zeit vom jeweiligen Wohnort erreichbar sind und somit die Bewegung im Freien gefördert wird.

Sohin stellt die SPÖ-Fraktion folgenden

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen,

die Gemeinde Landeck solle ein Spielraumkonzept nach Vorbild des Vorarlberger Spielraumgesetzes erstellen und hierfür bei der Tiroler Landesregierung um Förderung ansuchen.

Der Vorsitzende weist diesen Antrag zur weiteren Beratung an den Sport- Freizeit- und Kulturausschuss weiter.

- c. StR König stellt fest, dass seine wiederholten Anfragen wegen „Gefahr in Verzug“ noch immer nicht beantwortet wurden und verweist er auf den eingebrachten Antrag in der GR-Sitzung am 20.10.2016. Er ersucht um Auskunft und Mitteilung im Gemeinderat.

Bgmstv. Hittler stellt fest, dass es ein Schreiben von Ing. Moschen gibt und auch im Stadtrat darüber beraten und keine Gefahr in Verzug gesehen wurde. Außerdem muss eine „Gefahr in Verzug“ juristisch festgestellt werden. Er teilt mit, dass auch mit der TGKK Gespräche laufen und eine Kostenschätzung eingeholt wird.

StR König entgegnet, dass sich nichts an Gefahr in Verzug ändert, auch wenn ein Projekt im Entstehen ist.

Der Vorsitzende sicher zu, eine diesbezügliche Rechtsauskunft einzuholen.

- d. StR König erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise in der Angelegenheit „Bettelverbot“.

Mag. Reicht teilt mit, dass eine Stellungnahme der Stadtpolizei vorliegt, welche in der nächsten Stadtratssitzung behandelt wird.

- e. Bgmstv. Hittler bedankt sich als ÖVP-Fraktionsobmann bei allen Gemeinderatsmitgliedern für die gute Gesprächskultur und die engagierte Arbeit und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2017 mit viel Elan.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit.
